



Ausblick 2017 – Schweizer Sozialversicherungen, Steuern und Arbeitsbewilligungen

Autorinnen: Friederike V. Ruch / Norma Möller

Sozialversicherungen

Beiträge

Es sind für 2017 keine Anpassungen der Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen geplant. Die Beiträge zur AHV/IV/EO bleiben für alle sozialversicherungspflichtigen Lohnbestandteile unverändert bei je 5.125% für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der ALV gilt weiterhin ein Beitragssatz von 1.1% je Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Lohnbestandteile bis 148'200 CHF und jeweils 0.5% für darüberhinausgehende Vergütungen.

Weiterversicherung von Familienangehörigen

Bestimmte Sozialversicherungsabkommen sehen eine Weiterversicherung der begleitenden Ehepartner in der AHV vor, sofern der andere Ehepartner während des Auslandseinsatzes weiter in der AHV versichert ist. Allerdings weist das Bundesamt für Sozialversicherungen darauf hin, dass sich die begleitenden Ehepartner trotz der obligatorischen Weiterversicherung bei der Ausgleichskasse melden müssen, damit die Weiterversicherung im individuellen Konto (IK) eingetragen werden kann.

Formulare bei Entsendungen

Per 1. Januar 2017 wird das Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ durch das Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland" ersetzt. Das neue Formular entspricht damit

dem angepassten elektronischen Formular in ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland). "

25%-Regelung bei Teilzeittätigkeiten

Bisher gab es keine verbindlichen Regelungen zur Interpretation der 25%-Regelung bei Beschäftigten mit Teilzeitpensen. In der "Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV" (Stand 1.1.2017) wird präzisiert, dass das Teilzeitpensum im Verhältnis zum Gesamtpensum umgerechnet werden muss, um die wesentliche Beschäftigung (25% oder mehr) zu bestimmen.

Meldung von neu eingetretenen Mitarbeitern

Seit dem 1. Juni 2016 müssen neu eingestellte Mitarbeiter nicht mehr innerhalb eines Monats ab dem Stellenantritt bei der AHV-Ausgleichskasse angemeldet werden. Es ist nun vielmehr ausreichend, wenn die neuen Mitarbeiter zum Jahresende bei der Lohndeklaration aufgeführt werden.

Steuern

Pendlerabzug

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der zulässige Pendlerabzug ab der Steuerperiode 2016 nur noch maximal 3'000 CHF pro Jahr. Fern- bzw. Vielpendler müssen daher mit einer Steuermehrbelastung aufgrund des reduzierten Pendlerabzugs rechnen.

In den einzelnen Kantonen wird der Pendlerabzug weiterhin unterschiedlich gehandhabt. Im Kanton Zürich kann der Pendlerabzug weiterhin unverändert vorgenommen werden. Für eine etwaige Beschränkung des Pendlerabzugs ist im Kanton Zürich eine Volksabstimmung notwendig, so dass hier keinesfalls vor dem 1. Januar 2017 mit Einschränkungen des Pendlerabzugs zu rechnen ist.



Bewilligungen

Im nächsten Jahr gibt es eine Reihe von Themen, welche uns im Rahmen der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beschäftigen werden.

Die Erhöhung der Kontingente für Drittstaatsangehörige zum 1. Januar 2017 soll die Anstellung von ausländischen Talenten erleichtern. Allerdings sieht es in anderen Bereichen nicht ganz so vielversprechend aus. Die Kontingente für Dienstleister/Entsandte aus dem EU/EFTA-Bereich werden leider nicht erhöht.

Bis zum 9. Februar 2017 muss die Masseneinwanderungsinitiative umgesetzt werden. Die Ausgestaltung ist noch nicht abgeschlossen; grundsätzlich sollen inländische Stellensuchende bevorzugt behandelt werden. Es soll eine Stellenmeldepflicht von offenen Stellen geben, ob diese jedoch nur für Arbeitsstellen sein soll, in Bereichen in denen eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, ist noch nicht klar. Es soll den Schweizer Unternehmen jedoch nicht mehr administrativer Aufwand als notwendig aufgebürdet werden. Ungewiss ist auch noch, inwieweit nicht noch ein Referendum gegen diese Ausgestaltung der Initiative ergriffen wird

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommen sind flankierende Massnahmen vorgesehen, bei denen es unter anderem um die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsmarktvorschriften in der Schweiz geht. Die Kontrollen der Lohn- und Arbeitsmarktvorschriften werden vermehrt durchgeführt, um eine konsequentere Einhaltung zu gewährleisten.

Beim SEM (Staatssekretariat für Migration) wird zurzeit diskutiert, für welche Tätigkeiten keine Arbeitsbewilligung benötigt werden bzw. wie eine Geschäftsreise von einer Arbeitstätigkeit abgegrenzt werden kann. Gegenwärtig sind die Vorschriften nicht ganz eindeutig. So zählen gemäss heutiger Auslegung beispielsweise Besprechungen von Kadermitarbeitern nicht als Erwerbstätigkeit und es werden hierfür keine Arbeitsbewilligungen benötigt. Besprechungen von Nicht-Kadermitarbeitern zählen hingegen als Erwerbstätigkeit und sind somit bewilligungspflichtig.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.